

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den Teilstudiengang Ethnologie
im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

in der von der Kommission für Studium und Lehre am 24.04.2001 genehmigten Fassung.
Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. 6 vom 01.06.2001

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Teilstudiengang Ethnologie auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Ethnologie im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

Ethnologie ist eine kulturvergleichende und empirische Wissenschaft mit besonderer Betonung außereuropäischer Kulturen. Sie befasst sich mit Erkenntnissen über ‚fremde‘ Kulturen im Einzelnen und mit ‚der‘ Kultur als Lebensform des Menschen im Allgemeinen. Die Kompetenz zur Erreichung dieser Ziele soll im Studium der Ethnologie vermittelt werden. Von grundlegender Bedeutung ist die Auseinandersetzung mit und die detaillierte Aneignung von Kulturtheorien unterschiedlichster internationaler Richtungen sowie der Erwerb eines entsprechenden Instrumentariums. Dazu gehört die Vermittlung von Methoden zur Analyse von Kultur und Kulturen in regional unterschiedlichen Gebieten. Die Studienziele werden nicht nur im Rahmen von Vorlesungen und Seminaren, sondern auch in verschiedenen Praktika vermittelt, was den Studierenden eine Spezialisierung im Hinblick auf spätere mögliche Tätigkeitsfelder erlaubt. Das Studium der Ethnologie im Hauptfach soll sie in die Lage versetzen, am Ende des Studiums Forschungen in theoretischen, systematischen und regionalen Bereichen nach eigenen Schwerpunktsetzungen durchführen zu können. Die Vernetzung von kulturellen Bereichen wie Sozial- und Wirtschaftsorganisation, Politik, Religion, materielle Kultur u.v.m. hat dabei besondere Bedeutung.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

Das breite Spektrum der Tätigkeitsfelder setzt eine große Eigeninitiative der Studierenden bereits während des Studiums (z.B. zur Teilnahme an zusätzlichen Praktika bei internationalen Organisationen oder Museen während der vorlesungsfreien Zeit) voraus. Ebenso wichtig sind die Wahl der Fächerkombination und sprachliche Kompetenzen.

Zu den traditionellen Berufsfeldern von Ethnologen und Ethnologinnen gehören universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Beratungstätigkeiten sowie vielfältige Aufgaben in kulturwissenschaftlichen Bereichen wie etwa in Museen und in der Erwachsenenbildung. Dazu gehören die Vermittlung interkulturellen Lernens und Aufgaben als Mediatoren bei interkulturellen Begegnungen.

Weitere Tätigkeitsfelder bestehen in der Übernahme von Aufgaben in internationalen Organisationen, in der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Menschenrechtsorganisationen, etc. Erfahrungsgemäß sind zahlreiche Ethnologen und Ethnologinnen auch im Bereich der Medien, in Journalismus, Presse, Funk und Fernsehen, in Bibliotheken oder im Buchhandel tätig. Eine zusätzliche Spezialisierung vermitteln Aufbaustudiengänge.

Studierenden, die sich von Anfang an auf die angewandte Richtung der Ethnologie spezialisieren möchten, ist der Diplomstudiengang „Sozialwissenschaften“ mit Schwerpunkt Ethnologie zu empfehlen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Teilstudiengang Ethnologie sind über die in § 32 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich. Jedoch ist der Erwerb von sehr guten Kenntnissen in zwei international wichtigen Fremdsprachen vor Studienbeginn dringend zu empfehlen.

§ 5 Studienbeginn

Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger beginnen jeweils im Wintersemester.

§ 6 Fächerkombinationen

Ethnologie kann als Haupt- oder Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden.

Als zweites Hauptfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfach ist. Als Nebenfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfach ist.

Für die Wahl der Nebenfächer bzw. des zweiten Hauptfaches sollten gleichrangig neben Interesse und Neigung auch Gesichtspunkte der beruflichen Verwendungsmöglichkeiten als Entscheidungskriterien ausschlaggebend sein (vgl. § 3 Berufliche Tätigkeitsfelder).

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) Das Studium der Ethnologie als Hauptfach umfasst den Lehrstoff von insgesamt 80 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit einer Abschlussprüfung endet.

(2) Das Studium der Ethnologie als Nebenfach umfasst den Lehrstoff von insgesamt 40 Semesterwochenstunden. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit einer Abschlussprüfung endet.

§ 8 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

Folgende Studienbereiche werden regelmäßig angeboten. Zu den Pflichtveranstaltungen siehe §10 Grundstudium und §12 Hauptstudium.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

- a) **Ethnologische Theorien**
Grundbegriffe, theoretische Schulen, Konzepte; Wissenschaftsgeschichte.
- b) **Methoden**
Feldforschung; Analyse oraler und schriftlicher Quellen; Visuelle Anthropologie; Dokumentation materieller Kulturgüter (Museumsethnologie); Angewandte Ethnologie (einschließlich Entwicklungsethnologie); Komparatistische Methoden.
- c) **Systematische Ethnologie**
Sozialethnologie; Wirtschaftsethnologie; Politikethnologie; Religionsethnologie; Ethnolinguistik; Kulturökologie; Gender-Studien; Kunst- und Architekturoethnologie.
- d) **Regionale Ethnologie**
Indopazifischer Raum (v.a. Ozeanien und Südostasien); Afrika; Islamische Kulturen West- und Zentralasiens; Nord- und Mesoamerika.
- e) **Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse**
Kurse in außereuropäischen Sprachen (nur Studienbereich);
Aktuelle Fragestellungen auch in Industriegesellschaften zu Themen wie:
Medizinetnologie, Emotionsforschung, Forschungen über Migration und Minoritäten, Urbanethnologie u.a.m.

§ 9 Art der Leistungsnachweise

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium der Ethnologie umfasst zum einen die erfolgreiche Teilnahme an den in den §§ 10 und 12 genannten Lehrveranstaltungen, in denen die obligatorischen Leistungsnachweise zu erwerben sind. Leistungsnachweise können bestehen aus: Klausur, Referat mit schriftlicher Ausformulierung, Kurzreferat, Praktikumsbericht, u.ä. Leistungsnachweise in Proseminaren, Seminaren und Hauptseminaren werden benotet.

(2) Über die Pflichtveranstaltungen hinaus müssen diejenigen Veranstaltungen, die für die Erreichung der verlangten Semesterwochenstunden (s. § 7) notwendig sind, mit qualifizierten Teilnahmezeugnissen belegt werden.

§ 10 Grundstudium

(1) Im Grundstudium der Ethnologie sollen die Studierenden Grundkenntnisse in und einen Überblick über die wichtigsten Bereiche der Disziplin erwerben.

(2) A. Ethnologie als Hauptfach

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Hauptfach ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II,
- Sozialethnologie,
- Wirtschaftsethnologie,
- aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“,
- wahlweise aus Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“.

(3) B. Ethnologie als Nebenfach

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Nebenfach ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II,
- Sozialethnologie,
- Wirtschaftsethnologie,
- wahlweise aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“ oder aus den Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus dem Bereich „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Sinn der Zwischenprüfung ist eine Bestandsaufnahme der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und eine Orientierung für das weitere Studium. Durch die Zwischenprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über Grundkenntnisse in ethnologischen Theorien, Forschungsmethoden, in der Geschichte des Faches (Ethnologie I und II) sowie in Sozial- und Wirtschaftsethnologie verfügen. Bei Ethnologie im Hauptfach sind darüber hinaus auch Kenntnisse in einem regionalen Bereich erforderlich. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei der Geschäftsführung des Instituts für Ethnologie zu stellen.

(2) Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung:

A. Hauptfach:

1. Schriftliche Hausarbeit.

Die schriftliche Hausarbeit zu einem im Einvernehmen mit dem Erstprüfer/der Erstprüferin gewählten Thema soll den Nachweis erbringen, dass der Studierende/die Studierende die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse aktiv anwenden kann. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit beträgt ca. 20 Seiten (siehe Magisterprüfungsordnung).

2. Mündliche Prüfung (30 Minuten) über die Bereiche der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium.

(3) Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung:

B. Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten) über die Bereiche der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium soll die Studierenden zu einem systematischen Ausbau der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse führen und gleichzeitig eine Spezialisierung ermöglichen.

(2) A. Ethnologie als Hauptfach

Bei der Meldung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an Hauptseminaren (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei verschiedenen der folgenden drei Bereiche:
 - Ethnologische Theorien,
 - Systematische Ethnologie,
 - Regionale Ethnologie.
3. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an:
 - einem zweisemestrigen Kurs in einer außereuropäischen Sprache (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete e)),
 - einem zwei- bis dreisemestrigen Praktikum zum Bereich Methoden (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete b)); im Fall von Feldforschung und Angewandter Ethnologie mit Pflichtexkursion.
 - dem Institutskolloquium (mit Vorstellung des geplanten Themas der Magisterarbeit; 2 Semester).

(3) B. Ethnologie als Nebenfach

Bei der Meldung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an Hauptseminaren (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei der folgenden Bereiche:
 - Ethnologische Theorien,
 - Systematische Ethnologie,
 - Regionale Ethnologie.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über eine breite ethnologische Kompetenz und über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Schwerpunkten verfügen.

In der Magisterarbeit müssen die Studierenden nachweisen, inwieweit sie in der Lage sind, ethnologisch relevante Fragestellungen selbständig sowie in theoretischer und methodischer Hinsicht sachgerecht zu analysieren.

Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist nach Überprüfung der erbrachten Leistungen durch die Geschäftsführung des Instituts für Ethnologie beim Magister-Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung:

A. Hauptfach:

1. Ethnologie als erstes Hauptfach

a) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)

b) Mündliche Prüfung (60 Minuten) über vertiefte Kenntnisse zu je einem Thema aus den folgenden drei Bereichen:

- Ethnologische Theorien und Methoden,

- Systematische Ethnologie,

- Regionale Ethnologie,

mit Ausnahme des in der Hausarbeit bearbeiteten Themas.

2. Ethnologie als zweites Hauptfach

a) Klausur (5 Stunden) zu einem Thema aus den in Abschnitt §12 (2) A. 2. genannten Bereichen.

b) Mündliche Prüfung (60 Minuten) über vertiefte Kenntnisse zu je einem Thema aus den folgenden drei Bereichen:

- Ethnologische Theorien und Methoden,

- Systematische Ethnologie,

- Regionale Ethnologie,

mit Ausnahme des in der Klausur bearbeiteten Themas.

(3) Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung:

B. Nebenfach:

1. Klausur (5 Stunden) über ein Thema aus den in Abschnitt §12 (3) B 2. genannten Bereichen.

2. Mündliche Prüfung (30 Minuten) über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus

verschiedenen der folgenden drei Bereiche:

- Ethnologische Theorien und Methoden,

- Systematische Ethnologie,

- Regionale Ethnologie,

mit Ausnahme des in der Klausur bearbeiteten Themas.

(4) Abfolge der Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung kann mit der schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) oder mit den Fachprüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen) im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. im zweiten Hauptfach begonnen werden.

§ 14 Studienberatung

Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Ethnologie wird von den Lehrenden wahrgenommen. Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.